

## Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Hufbeschlagschmied

Nach § 5 der Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen (HufBeschIV) sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Zweijährige praktische Tätigkeit in einem anerkannten Hufbeschlagbetrieb, in deren Verlauf maßgebliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben werden und
2. Besuch eines anerkannten vierwöchigen Einführungslehrgangs vor Aufnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit und
3. Besuch eines mindestens viermonatigen Vorbereitungslehrgangs.

Zu beachten ist, dass für die spätere staatliche Anerkennung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist, die nicht mehr wie bisher einen Bezug zum Metallbauer-Handwerk haben muss. Dies bedeutet, dass zwar eine Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Hufbeschlagprüfung erfolgen kann, aber ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung eine staatliche Anerkennung nur in den in § 1 Abs. 2 HufBeschIV vorgesehenen Ausnahmefällen möglich ist.

Ausnahmen von den obengenannten Voraussetzungen über die Zulassung zur Prüfung sind nach § 5 Abs. 3 und 4 und nach § 23 Abs. 2 HufBeschIV in folgenden Fällen möglich:

a) Gesellen des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Metallgestaltung, die im Kernbereich Hufbeschlag bei einem anerkannten Hufbeschlagschmied ausgebildet worden sind, müssen für die Zulassung zur Hufbeschlagprüfung nur den Besuch des viermonatigen Vorbereitungslehrgangs nachweisen. Der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit sowie der Besuch des anerkannten Einführungslehrgangs entfallen.

b) Für Personen, die erhebliche Vorkenntnisse im Huf- und Klauenbeschlag vorweisen können, kann die erforderliche zweijährige Tätigkeit auf bis zu 12 Monaten verkürzt werden. Auch eine Befreiung von dem Besuch des Einführungslehrgangs ist für diese Personengruppe möglich. Über das Vorliegen der Kenntnisse muss der Prüfungsausschuss gehört werden.

c) Für Personen, die über einen Berufsabschluss im Bereich der Pferdehaltung verfügen, ist eine Verkürzung der praktischen Tätigkeit auf bis zu 12 Monate und eine Befreiung von dem Besuch des Einführungslehrgangs möglich.

d) Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen rechtmäßig eine huf- und klauenpflegerische Tätigkeit, ausgenommen der dauerhaften Anbringung von Huf- und Klauenschutzmaterialien, gewerbsmäßig ausgeübt haben und den Vorbereitungskurs besucht haben, können bis zum Ablauf des 21.12.2011 zur Prüfung zugelassen werden. Der Besuch des Einführungslehrgangs ist nicht erforderlich.